

## Teilhabe am Arbeitsleben für ALLE - Bekannte und neue Angebote im BTHG

Am 26. September 2017 fand die Fachveranstaltung „Teilhabe am Arbeitsleben für ALLE - Bekannte und neue Angebote im BTHG in Berlin statt. An dieser haben über 100 Vertreter/-innen von Mitgliedsorganisationen des Paritätischen, welche die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung wahrnehmen sowie die Referent/-innen für Behindertenhilfe und Soziale Psychiatrie der Landesverbände im Paritätischen teilgenommen.

In der Veranstaltung wurde über die relevanten neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) informiert und Impulse für die Umsetzung auf der regionalen Ebene gegeben. Darüber hinaus fand ein Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Umsetzungsaktivitäten auf der Bundes- und Länderebene statt. Schwerpunktthemen waren die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), die Anderen Leistungsanbieter, die Beschäftigungs- und Tagesförderstätten, das Fachausschuss- und Gesamtplanverfahren sowie das Budget für Arbeit.

Der Fachaustausch wurde durch Beiträge aus unterschiedlichen Blickwinkeln, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) sowie der Praxis in Einrichtungen bereichert.

In der Einführung *gab Claudia Scheytt, Paritätischer Gesamtverband*, einen Überblick zu den Zielen und wesentlichen Neuerungen des BTHG, bezogen auf die Teilhabe am Arbeitsleben sowie einen Einblick zu den Aktivitäten, die derzeit auf der Bundesebene zur Umsetzung des Gesetzes laufen. Der Folienbeitrag ist im Anhang beigefügt, **Anlage 1**.

*Dr. Peter Mozet vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)*, vertiefte diese Informationen, in dem er die neuen Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im BTHG vorstellte und die Möglichkeiten der Umsetzung aufzeigte. Dabei ging er auf die erweiterten Wahlmöglichkeiten und insbesondere auf die Regelungen für Werkstätten für behinderte Menschen, die Anderen Leistungsanbieter, das Budget für Arbeit und das berufliche Orientierungsverfahren ein. In der sich anschließenden Diskussion wurde das Verhältnis von Teilhabeplanung und dem Fachausschuss in der Werkstatt thematisiert. Der Folienbeitrag ist im Anhang beigefügt, **Anlage 2**.

**Jens Nitschke von der Bundesagentur für Arbeit (BA)** stellte die aktuellen Überlegungen der BA zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vor. Dabei konzentrierte sich sein Vortrag auf das Teilhabeplanverfahren und die Regelungen für andere Leistungsanbieter.

In seinem Beitrag betonte er, dass die BA regelmäßig von der Möglichkeit des Antragsplittings gem. § 15 Abs. 1 SGB IX Gebrauch machen werde, weil die BA als

Rehabilitationsträger nur Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt. Gleichwohl wird die BA sich für eine gute Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern engagieren.

Er berichtete weiterhin, dass die BA, die DRV und die BAGüS derzeit Kriterien für das künftige Angebot der anderen Leistungsanbieter erörtern, um soweit möglich einheitliche Anforderungen zu definieren. Träger, die künftig das Angebot der anderen Leistungsanbieter vorhalten wollen, können bei der BA für den Berufsbildungsbereich ein Konzept (Qualitäts- und Leistungshandbuch) einreichen, das den Vorgaben des Fachkonzeptes der BA entsprechen muss. Auf dieser Grundlage sollen für das Angebot der Preis verhandelt und ggf. ein Vertrag geschlossen werden. Das Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren kommen nicht zur Anwendung. Der Vertrag gilt nur zwischen dem Anbieter und der BA. Daher können – soweit auch Angebote für den Arbeitsbereich vorgehalten werden sollen – weitere Verhandlungen mit den dafür zuständigen Rehabilitationsträger erforderlich sein. Geplant ist, das Fachkonzept der BA am 20.12.2017 zu veröffentlichen. Darin werden die Anforderungen beispielsweise an das Personal und die Durchführung des Fachausschussverfahrens als Alternative zum Teilhabeplanverfahren beschrieben sein.

Kritisch hinterfragte er das Verhältnis zwischen dem Persönlichen Budget und den Leistungen bei anderen Leistungsanbietern. Zum Budget für Arbeit erläuterte er, dass diese Leistung als Alternative zum Arbeitsbereich in einer WfbM von der BA nicht erbracht werden kann.

**Marco Winzer** als Vertreter der **BAG der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS)** und des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen stellte in seinem Beitrag Überlegungen und den Diskussionsstand der BAGüS vor. Demnach sollen die bisherigen Tagessförderstätten auch weiterhin bestehen bleiben. Eine Planungssicherheit besteht nach seiner Ansicht auch für die Werkstätten. In diesem Bereich wird es nicht zu gravierenden „Verschiebungen“ kommen. Die Anderen Leistungsanbieter werden sich nach seiner Einschätzung als „Nischenangebot“ für bestimmte Personengruppen entwickeln. Auch er erwartet, dass die künftigen Anderen Leistungsanbieter auf die Sozialhilfeträger zugehen und entsprechende Fachkonzepte einreichen. Die BAGüS verständigt sich derzeit zu Kriterien und Verfahrensschritten für Leistungsvereinbarungen für Andere Leistungsanbieter. Problematisch schätzt er ein, dass das Angebot nicht teurer als ein vergleichbares Angebot in der WfbM sein darf, da kleine Einrichtungen nicht die Synergieeffekte der größeren Einrichtungen haben. Da die bisherigen Rahmenvereinbarungen weitergelten, wäre zu überlegen, ob es für eine Übergangszeit, wie bisher, einen Leistungstyp „Andere Leistungsanbieter“ geben soll oder ob ein Vertrag entwickelt wird, der den Anforderungen für das Vertragsrecht ab 2020 gerecht wird. Die BAGüS plant derzeit eine Musterleistungsvereinbarung bis zum Ende des Jahres fertigzustellen. Das Budget für Arbeit ist aus Sicht der BAGüS eine Chance und gilt für alle WfbM-Beschäftigten. Allerdings muss eine individuelle Bedarfsermittlung erfolgen und die Betreuungs- und Begleitungsleistung ist ebenfalls individuell zu verhandeln. Auch hier sieht er Abstimmungsbedarf zwischen BA, Integrationsamt und den Eingliederungshilfeträgern. Des Weiteren sieht er Abstimmungsbedarf bei der Rolle und der Abgrenzung des Fachausschusses vom Teilhabeplan und Gesamtplan, beim Finden und Durchsetzen gemeinsamer Spielregeln trotz gesetzlich nicht vorgesehenem Anerkennungsverfahren für die Alternativen Anbieter. Der Folienbeitrag ist im Anhang beigefügt, **Anlage 3**.

In der sich **anschließenden Diskussion** wurden u.a. folgende Aspekte aufgegriffen:

- ▶ Der Sicherstellungsauftrag, der nur für die WfbM und nicht für die Alternativen Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit gilt.
- ▶ Die Umsetzungschancen für Andere Leistungsanbieter, wenn die Träger der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2018 noch nicht bestimmt sind.
- ▶ Der Investitionsbetrag, der auch für das Angebot der Anderen Leistungsanbieter in die Kalkulation einfließen muss.
- ▶ Die Notwendigkeit der Rentenaufklärung für Leistungsberechtigte, die das Budget für Arbeit nutzen wollen.
- ▶ Die Beratung des Arbeitgebers, die von der WfbM, den IFDs oder anderen Externen übernommen werden kann, was bei der Bedarfsfeststellung ermittelt und in der Teilhabe- oder Gesamtplanung festgelegt werden sollte.
- ▶ Die angekündigte regelmäßige Anwendung des Splittings der BA, was äußerst kritisch gesehen wurde.
- ▶ Die Barrierefreiheit und die Prüfungsmöglichkeit der BA der Angebote vor Ort.
- ▶ Abgelehnt wurde die Auffassung, dass bei der Gestaltung der Übergänge von Beginn an Klarheit zu einem degressiven Hilfeverlauf herrschen soll.

In den **Arbeitsgruppen** wurde die Fragestellung „Was braucht es für die spezifischen Angebote?“ mit Expert/-innen und Praxisvertreter/-innen beraten. Die Zusammenfassung der Ergebnisse in den Arbeitsgruppen wurde von den Moderator/-innen vorgenommen.

## AG 1: Andere Leistungsanbieter

*Einführung:* Thomas Tenambergen, Paritätischer LV NRW

*Aus der Praxis:* Ludger Lünenborg, Lernen fördern e.V.

Andrea Hennig, BV LH

Michael Scheer, gGesellschaft für integrative Beschäftigung mbH

*Moderation:* Tina Hoffmann, Paritätischer GV

### a) Kernbotschaften, Thesen, Problemlagen oder Handlungsfelder

- ▶ Bei den anderen Anbietern kann es weder darum gehen, die qualitativen und finanziellen Rahmenbedingungen so herunter zu schrauben, dass eine „Werkstatt light“ entsteht, noch darum, die Anforderungen der Werkstattverordnung so strikt auszulegen, dass es überhaupt keinen Spielraum für die Realisierung neuer Angebote gibt.
- ▶ Andere Anbieter können das vorhandene Angebot sinnvoll erweitern helfen, etwa, wenn spezielle Zielgruppen, wie z. B. Autisten ein neues Angebot bekommen, um betriebsintegrierte Arbeitsplätze und andere Formen ein inklusives Arbeiten aufzubauen, oder Förderschüler/-innen am Übergang Schule-Beruf Alternativen zur WfbM zu eröffnen. Es sind nicht zuletzt auch die bestehenden Träger von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die derzeit prüfen, derartige Angebote selbst ob der in Kooperation mit anderen Trägern zu schaffen. Einzelne Werkstätten für Menschen mit Behinderung wollen darüber hinaus das Angebot anderer Anbieter dafür nutzen, um intensivere, personenzentrierte Leistungen für Werk-

stattbeschäftigte mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf erbringen zu können.

- ▶ Überlegungen, sog. „Zuverdienstprojekte“ auf die Rechtsgrundlage „anderer Anbieter“ umzustellen, müssen vor dem Hintergrund von Rückmeldungen aus der Praxis kritisch bewertet werden. Da die bestehende Rechtsgrundlage für den Zuverdienst gem. §§ 53, 54 SGB XII perspektivisch entfallen wird; muss nach neuen Lösungen gesucht werden.

## **b) Was ist jetzt von wem zu tun?**

- ▶ Interessierte Träger sind jetzt gefordert, Konzepte auszuarbeiten und vorzulegen.
- ▶ Auf den Paritätischen kommt vor allem Informationsarbeit zu, damit die fortlaufend neuen Informationsstände auf Seiten der Leistungsträger (z.B. zu dem angekündigten neuen Fachkonzept der BA für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) zeitnah aufgearbeitet und den Mitgliedsorganisationen zur Verfügung gestellt werden können. Gegebenenfalls kann das geplante Internetangebot des Gesamtverbandes zur Umsetzung des BTHG hierfür genutzt werden.
- ▶ Der Paritätische Gesamtverband wird gebeten, die rechtliche und finanzielle Absicherung der Zuverdienstprojekte klären zu helfen.

*Gez. Tina Hofmann, 29. September 2017*

## **AG 2: Für Menschen, die nicht werkstattfähig sind (Förder-/Beschäftigungs-/Tagesstätten)**

*Einführung: Sebastian Tenbergen, bvkm*

*Aus der Praxis: Wolfgang Grasnack, USE*

*Falko Hoppe, die reha e.v.- Soziale Dienste mit Kontur*

*Moderation: Jörg Adler, Paritätischer LV Schleswig-Holstein*

### **a) Was gibt es?**

- ▶ Bunte Vielfalt in den Bundesländern, die häufig nicht zu vergleichen sind, trotz gleicher Bezeichnungen
- ▶ Für diesen Personenkreis (PK) gibt es häufig nur eine Tagesstruktur mit Beschäftigung. Teilhabe an Arbeit ist äußerst selten und i.d.R. nur in kleinen Modellprojekten verwirklicht
- ▶ Tagesförderstätten (unter dem Dach der WfbM und außerhalb der WfbM)
- ▶ Tagesstätten
- ▶ Externe tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung in Wohnunterkünften, aus betreutem Wohnen, etc.
- ▶ Besondere Modelle für spezielle Zielgruppen z.B. „Junge Wilde“
- ▶ Zuverdienstprojekte (Schwerpunkt Menschen mit psychischen Erkrankungen)
- ▶ Arbeits- und Beschäftigungsprojekte (Basis oft § 56 SGB XII)
- ▶ Und andere

## b) Wo liegen die Probleme?

- ▶ „Abschiebung“ aus der Tagesstätte in die Hilfe zur Pflege – Verweigerung der Tagesstätte und Verweis auf die Hilfe zur Pflege – bundesländerübergreifender Trend
- ▶ Herausdrängen der Menschen mit einem besonderen Betreuungsbedarf aus der WfbM – Änderung des PK der WfbM in den Leistungsvereinbarungen
- ▶ Mit dem neuen BTHG findet eine Ausgrenzung dieses PK aus der Teilhabe an Arbeit statt, weil eine Fokussierung auf werkstattfähige MmB vollzogen wird.
- ▶ Axiom/Zielorientierung auf den 1. Arbeitsmarkt bzw. eine Produktivitätsorientierung ist ein Problem, weil z.B. die Menschen mit psychischen Erkrankungen z. T. gar nicht wieder dahin zurück wollen, wo sie krank geworden sind.
- ▶ „degressiver“ Verlauf – Anspruch/darum kann es bei diesem Personenkreis nicht gehen. Erhaltung, Stabilisierung, Verlangsamung der Verschlechterung sind z. T. schon schwer zu erreichen.
- ▶ Zuständigkeitsgerangel der Leistungsträger auf Kosten der Menschen mit Behinderung

## Was brauchen wir?

- ▶ Freie Wahlmöglichkeit (WuW) unabhängig von der Einschränkung zwischen allen Angeboten – Recht auf Teilhabe an Arbeit
- ▶ Entscheidungsfreiheit der Menschen mit Behinderung zwischen Teilhabe an Arbeit (mit Entlohnung) oder tagesstrukturierenden Maßnahmen
- ▶ Eine Diskussion des Themas/der Entwicklung: „Wirtschaftsbetrieb WfbM“ – bleibt die Rehabilitation immer mehr auf der Strecke?
- ▶ Zuverdienstprojekte
- ▶ Bessere Entlohnung der Menschen mit Behinderung in den Angeboten der Teilhabe zur Arbeit
- ▶ Abgestufte – durchlässige Modelle der Teilhabe an Arbeit, die einen variablen Wechsel der Menschen mit Behinderung ermöglichen, je nach momentaner Leistungsfähigkeit bzw. Wunsch
- ▶ Eindeutige Zuständigkeiten bei den Leistungstypen, keine „Entscheidungslöcher“ auf Kosten der Menschen mit Behinderung

Gez. Jörg Adler 27.09.2017

## AG 3: Für das Budget für Arbeit

*Einführung:* Jörg Bungart, BAG UB  
*Aus der Praxis:* Achim Ciolek, Hamburger Arbeitsassistentz  
*Moderation:* Klaus Ederle-Lerch, Paritätischer LV Bayern

## Thesen, Problemlagen oder Handlungsfelder

- ▶ Teilhabe wird im Budget für Arbeit nicht nur durch einen gut ausgestatteten Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber erreicht. Wesentlich sind die Leistungen zur Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz. Nur diese Leistungen stellen eine dauerhafte erfolgreiche Platzierung im allgemeinen Arbeitsmarkt sicher, v. a. beim Personenkreis der dauerhaft Erwerbsunfähigen.
- ▶ Das Gesetz macht keine Aussagen dazu, wie die Leistungen zur Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz erbracht werden sollen und wer die dafür bereitgestellten Mittel erhält. So ist denkbar, dass sowohl das aufnehmende Unternehmen als auch der Leistungsberechtigte Empfänger sein können.
- ▶ Das Budget für Arbeit schafft gemeinsam mit den anderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben echte Wahlmöglichkeiten für den betroffenen Personenkreis (also leistungsberechtigt nach § 58 SGB IX idF BTHG). Dadurch können berufliche Lebensläufe individueller und passgenauer geplant werden.
- ▶ Es darf nicht unterschieden werden in sog. „echte“ und „unechte“ Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei dieser Unterscheidung werden Vermittlungen in ein Arbeitsverhältnis mit Teilsozialversicherungspflicht (keine Arbeitslosenversicherung und Erhalt der Erwerbsunfähigkeit) als nicht gleichwertig zu Vermittlungen in ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis verstanden. Dahinter steht die Annahme, dass Rehabilitationsleistungen einen degressiven Hilfebedarf zum Ziel haben sollten.
- ▶ In den meisten Bundesländern gibt es Modellprojekte für ein Budget für Arbeit, deren Regelungen von den nun gesetzlichen Vorgaben oft nach oben abweichen. Dazu gehören beispielsweise Vermittlungsprämien oder Leistungen zur Vorbereitung einer Vermittlung und zur spezifischen Qualifizierung. Laut BMAS werden diese Modellprojekte nun durch das gesetzliche Budget abgelöst.

### **Was ist zu tun?**

- ▶ Bei den Leistungen zur Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz muss neben der Unterstützung in lebenspraktischen Aufgaben auch die arbeitsplatzbezogene Begleitung in Form eines Job Coachings möglich sein. Bei der Umsetzung auf Landesebene vor Ort ist deshalb darauf zu achten, dass die Leistungen so ausgestaltet werden, dass Fachpersonal eine Begleitung in hoher Qualität durchführen kann. Zwar steht außer Frage, dass der notwendige Unterstützungs- und Begleitungsbedarf im Rahmen der Bedarfsermittlung individuell festgelegt wird, jedoch dürfen Kostenerwägungen keine Rolle bei der Auswahl des Assistenzpersonals spielen.
- ▶ Bei der Durchführung des Budgets für Arbeit kommt es erfahrungsgemäß zu Verselbständigungsprozessen bei den Beschäftigten mit Behinderung, d.h. Unterstützungs- und Begleitungsbedarfe ändern sich. Es ist darauf zu achten, dass dauerhaft notwendige kompensatorische Bedarfe nicht aus dem Blick geraten und die Fortsetzung eines Budgets für Arbeit damit gefährdet wird. Außerdem muss das Budget so flexibel gestaltet werden, dass in Krisensituationen angemessen reagiert und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gesichert werden kann.
- ▶ Um auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Werkstätten die Teilnahme am Budget zu ermöglichen, müssen sich die Werkstätten intensiv mit ihrer Vermittlungsaufgabe beschäftigen und interne Barrieren überwinden. Für erfolgreiche

Vermittlungstätigkeiten ist es notwendig, entsprechende Übergangskonzepte zu entwickeln, die organisatorische und personelle Rahmenbedingungen beschreiben. In vielen Werkstätten haben sich beispielsweise klare personelle Zuständigkeiten für die Vermittlungsaufgabe bewährt. Die Evaluation des Hamburger Budgetmodells zeigt, dass Werkstätten vergleichbar hohe Vermittlungszahlen erreichen können wie spezifische Vermittlungs- und Assistenzdienste.

### **Wer muss aktiv werden?**

Unmittelbare Arbeitsaufträge ergeben sich aus den oben genannten Aspekten

- ▶ für die Landesverbände des Paritätischen.  
Die Landesreferenten haben die Aufgabe, die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Budgets für Arbeit zu begleiten.
- ▶ für die Träger von Werkstätten.  
Die Träger von Werkstätten haben die Aufgabe, mit entsprechenden Übergangskonzeptionen Vermittlungen vorzubereiten und zu begleiten.

*Gez. Klaus Ederle-Lerch, 29. September 2017*

### **Ausblick**

#### **„Das Neue in den Blick nehmen und die Vielfalt in den Ländern erhalten“**

Für den Paritätischen Gesamtverband ergeben sich Themenschwerpunkte, die in den Blick zu nehmen sind:

- ▶ Die Abstimmungsergebnisse der BAGüS und der BA bezogen auf die Kriterien und Qualitätsanforderungen der Anderen Leistungsanbieter.
- ▶ Das Fachkonzept der BA, dessen Veröffentlichung bis 20. Dezember 2017 geplant ist.
- ▶ Die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben und Beschäftigung für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.
- ▶ Die Rolle des Fachausschusses in der WfbM und die der Teilhabe- und Gesamtplanung beim Übergang von Schule in das Berufsleben
- ▶ Die Möglichkeit des Antragssplittings, was die Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung „aus einer Hand“ in wesentlichen Bereichen ad absurdum führen wird.
- ▶ Die Schaffung differenzierter Angebote für spezifische Personengruppen.
- ▶ Das Verhältnis von Budget für Arbeit und Persönlichen Budget bei der Teilhabe am Arbeitsleben.
- ▶ Die Gefahr, dass neue Modelle nur mit Kosteneinsparungen verbunden werden („degressiver Hilfebedarf“).
- ▶ Die Leistungsbeschreibungen, bekannter und neuer Angebote.

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich bei den Referent/-innen und Moderator/-innen und allen Beteiligten, die mit ihren Beiträgen und ihrer Unterstützung zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Berlin, den 20.11.2017  
Claudia Scheytt  
Referentin Behinderten- und Psychiatriepolitik  
Der Paritätische Gesamtverband